Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schlitz (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBI. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBI. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBI. I S.142 zuletzt geändert am 16. Februar 2023 GVBI. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBI. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBI. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 BGBI I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21. Dezember 2022 BGBI I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz

§ 1

Kindergartengebührenpflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt und Bastelund Getränkepauschale

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelt und eine Bastel- und Getränkepauschale zu entrichten.
- (2) Die Kindergartengebühren sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und sind bis zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Die Bastel- und Getränkepauschale ist eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial sowie für Getränke. Sie ist halbjährlich jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kindergartengebühren nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Kindergartengebühren.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenen Gebühren für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die monatliche Kindergartengebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsform für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr	Gebühr/Monat
Vormittagsbetreuung	Freistellung nach
7.00 – 12.30 Uhr	§ 32 c HKJGB
Nachmittagsbetreuung	Freistellung nach
12.30 – 17.00 Uhr	§ 32 c HKJGB
Betreuungszeit 07:00 – 15.00 Uhr	40,00 Euro
Ganztagsbetreuung 7.00 – 17.00 Uhr	80,00 Euro

Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Gebühr/Monat
Vormittagsbetreuung 07:00 – 12:30 Uhr	143,00 Euro
Betreuungszeit 07:00 – 15:00 Uhr	208,00 Euro
Ganztagsbetreuung 07:00 – 17:00 Uhr	260,00 Euro

- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadtkasse Schlitz im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Verpflegungsentgelt wird zum 15. eines jeden Monats rückwirkend zum Vormonat anhand der tatsächlichen Speisen ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und erlischt nur durch schriftliche Kündigung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen

- Erlass der Kindergartengebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so kommt eine Herabsetzung der Betreuungsgebühr nicht in Betracht.
- (7) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Betreuungsgebühren sind in der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Schlitz über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie bei der Aussetzung der Vollziehung geregelt.
- (8) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten spätestens zum 01. Januar eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu buchen. Eine Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen z. B. Verlust der Arbeitsstelle (soziale Notlage), Schwangerschaft und plötzlich schwere Erkrankung erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Träger i. V. m. der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (10) Sofern die Kindergartengebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Kindergartengebühren gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 4 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes, Bastel- und Getränkepauschale wird vom Magistrat in einem Preisblatt festgesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen und in der KIKOM-App der Stadt Schlitz.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen wird in tatsächlich anfallender Höhe monatlich für die Krippen-, U3- und Regelkinder nach Abschluss eines Monats weiter berechnet. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Gebührenfreistellung

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Schlitz jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kindergartengebühren folgendes:

- die Kindergartengebühr nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für Kinder in vorgenannter Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- 2. die Kindergartengebühr nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde. Als Stundensatz werden 20,00 Euro veranschlagt, mit dem im Rahmen der anteiligen Gebührenregelung gerechnet wird.
- 3. die Kindergartengebühr nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 a Zusatzgebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine mündliche Verwarnung, danach eine schriftliche Verwarnung und ab der dritten Überschreitung der Betreuungszeit entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit eine zusätzliche Gebühr für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 5,00 Euro.

§ 5 Ermäßigung der Kindergartengebühren im U3-Bereich

- (1) Werden gleichzeitig mehre Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Schlitz im U3-Bereich betreut, werden für jedes weitere Kind 25 % der nach § 2 festgelegten Kindergartengebühr gewährt.
- (2) Die Kindergartenkinder (Ü3-Bereich) werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,

- 2. Geburtsdatum des Kindes,
- 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
- 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
- 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Schlitz soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Schlitz unter https://datenschutzportal.de/schlitz/ einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Schlitz, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Schlitz unter https://datenschutzportal.de/schlitz/ § 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz vom 21.Dezember 2021 und die 1. Änderung vom 09. November 2022 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schlitz-außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 19. Dezember 2023

Der Magistrat der Stadt Schlitz gez.

-Siegel-

Heiko Siemon Bürgermeister